

Amtsblatt

Nr. 01

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Testungen Altenheime Duderstadt

2

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 18 S. 1 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die im Folgenden genannten Einrichtungen dürfen von den Bewohnerinnen und Bewohnern nur noch nach einem negativen Antigen-Testergebnis auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 verlassen werden:
 - a) Altenpflege- und Senioren-Wohnheim Am Park GmbH, Löwengasse 2, 37115 Duderstadt
 - b) Hollenbach-Stiftung, Adenauerring 2, 37115 Duderstadt

Die Testungen werden vor Ort durch geschultes Personal der jeweiligen Einrichtungen vorgenommen.

2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 19.01.2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.
4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566), überträgt den zuständigen Behörden zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die Möglichkeit weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zu Ziffer 1:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft nach § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Entsprechend dieser Regelung wird angeordnet, dass die beiden genannten Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner jeweils nur nach einem negativen Ergebnis eines Antigen-Schnelltests auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 verlassen werden dürfen. In den beiden genannten Einrichtungen liegen eine Vielzahl von Infizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vor. Zum Schutze der Öffentlichkeit, insbesondere im Stadtgebiet von Duderstadt, in welchem sich die Einrichtungen befinden, ist es daher erforderlich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen zunächst einen Corona-Antigen-Schnelltest ableisten und erst bei einem negativen Ergebnis die jeweilige Einrichtung verlassen. Ein jeweiliges Testergebnis liegt in der Regel innerhalb von 30 Minuten vor. Aufgrund ihrer schnellen Durchführbarkeit vor Ort sieht die Nationale Teststrategie

derartige Schnelltests als Maßnahme zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ebenfalls vor. Damit sind die Schnelltests sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Anordnung von Schnelltests stellen zudem ein angemessenes Mittel zum Schutz der öffentlichen Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner dar, sie können die weitere Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 eindämmen und damit eine weitere Inanspruchnahme des bereits stark belasteten Gesundheitswesens verhindern. Die Anordnung ist damit verhältnismäßig und weniger einschneidend als beispielsweise eine Ausgangssperre für die genannten Einrichtungen.

Die Corona-Antigen-Schnelltests werden durch medizinisch geschultes Personal der jeweiligen Einrichtungen vorgenommen. Eine Testung ist vor jedem Verlassen der Einrichtung von Bewohnerinnen und Bewohnern erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 19.01.2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 05.01.2021

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



Köhler